

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT 1
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 300652 · 4000 Düsseldorf 30

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf



Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30

Telefon (0211) 45 66 - 0

Durchwahl (0211) 45 66 -

Telex 858 4965 umnwd

Telefax: (0211) 45 66 - 388

Datum 22. Februar 1988

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

III A 2 - 220.5.1

Betr.: Entwurf des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
Entwurf des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsor-
gungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage überreiche ich die Stellungnahme des Nordrhein-
Westfälischen Städte- und Gemeindebundes vom 5. Februar 1988
zu den obigen Gesetzentwürfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Klaus Matthiesen'.

(Klaus Matthiesen)

MMZ 10/1910



3/1

Nordrhein- Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 30 06 52

4000 Düsseldorf 30

4000 Düsseldorf-Golzheim, den 05.02.1988
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 45 87 230
Teletex 2114437 NWStGB
Telefax 0211-4587211
Btx * 920 677 #

Handwritten: *U 12*
L. i. V. 10/12

Altstempel: N V 967 00 syo
Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
0 8. FEB. 1988
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anl. h

Handwritten signature: *Jen 10/12*

Gesetzgebungsentwürfe zum Landesabfallgesetz und Verbandsgesetz Altlasten-
sanierung - III A 2 - 220.5.1

Sehr geehrter Herr Minister Matthiesen,

wir danken Ihnen für die Übersendung der beiden o.a. Gesetzgebungsentwürfe. Nach Beratung in unserem zuständigen Ausschuß für öffentliche Einrichtungen, Energie und Umwelt nehmen wir dazu im einzelnen wie folgt Stellung mit der gleichzeitigen Bitte, diese Stellungnahme an die Mitglieder des Landtages weiterzuleiten.

I. Allgemeine Stellungnahme

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund begrüßt im Grundsatz die beiden Gesetzgebungsentwürfe, auch wenn im einzelnen aus kommunaler Sicht Verbesserungen und Änderungen notwendig erscheinen. Insbesondere das Altlastensanierungsmodell ist zumindest ein erster Schritt zur Entlastung der nach derzeitiger Rechtslage in den Problemfällen ohne Störerhaftung allein verantwortlichen Kommunen; dieser Schritt stellt eine erste Abkehr von dem für das Altlastenproblem ungeeigneten Ordnungsrecht als Konfliktlösung dar. Die Lösung auf Landesebene ist dabei erforderlich, weil Ansatzpunkte für eine bundeseinheitliche Lösung nicht erkennbar sind.

Auch wird Sonderabfallentsorgung zum einen durch die Lizenzierung, zum anderen durch die subsidiäre Zuständigkeit des Abfallverbandes im Ergebnis sicherer werden. Der Staat erhält über die Lizenzierung Einfluß auf die Unternehmensstruktur insgesamt, auch dürften illegale Praktiken durch den Fortfall des Wettbewerbsdrucks nicht mehr in gleichem Maße wie heute drohen. Schließlich ist durch die Schaffung des Verbandes unter staatlicher Kontrolle ein Instrument geschaffen worden, das gerade in den hochempfindlichen, keinen Gewinn abwerfenden Entsorgungsbereichen heute noch bestehende Lücken schließen kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß wohl nur über den öffentlich-rechtlichen Verband die echte Chance besteht, zu der vernünftigen 10-Jahres-Reserve in der Sonderabfallentsorgung zu kommen.

Ebenso positiv ist die völlig neue Strukturierung des Abfallgesetzes zu bewerten. Das bislang geltende LAbfG ist durch seine vielen Ergänzungen und Änderungen unübersichtlich geworden. Es ist zudem infolge der IV. Novelle zum Bundesabfallgesetz veraltet. Insgesamt ist der Entwurf in seiner Struktur übersichtlich, klar und einleuchtend.

Der noch in der Landtagsdebatte vom 16.12.1987 (vgl. Plenarprotokoll 10/66, Seite 5891 B) weiter als positiv vermerkte mittelbare Effekt, daß durch die Lizenzierung die Sonderabfallentsorgung spürbar verteuert und damit entscheidende Anreize zur Vermeidung solcher Abfälle gegeben würden, wird sich allerdings kaum einstellen. Das Lizenzentgelt schöpft nämlich nur 5 % der Einkünfte der Sonderabfallentsorger ab, zudem noch vor Steuern, so daß die Unternehmer nicht nachhaltig tangiert werden.

Die rechtlichen Bedenken, die gegen die gewählte Konstruktion gerade bei der Lizenzierung sprechen könnten, sind durch das vorliegende Gutachten von Prof. Dr. Salzwedel auf ein Maß zurückgeführt worden, das die Umsetzung des Modells gerechtfertigt erscheinen läßt. Das noch vorhandene "Restrisiko" der rechtlichen Unsicherheit kann hingenommen werden. Ob die einzig vernünftige Alternative zum Verbandsmodell bei der Altlastensanierung, nämlich ein Kooperationsmodell mit freiwilliger und ggf. weit effektiverer Beteiligung der Wirtschaft endgültig als gescheitert anzusehen ist, kann mangels Kenntnis der dazu geführten Gespräche von hier aus nicht beurteilt werden. Die Entwurfsbegründung schweigt sich zu dem Umfang solcher Gespräche aus.

II. Zum Entwurf des Landesabfallgesetzes im einzelnen:

1. Vorbemerkung

Die Erarbeitung der neuen Strukturen des Landesabfallgesetzes wird dadurch erschwert, daß eine sonst übliche Gegenüberstellung der neuen Regelungen zu den alten Vorschriften fehlt. Eine Reihe alter Vorschriften sind zum Teil völlig unverändert übernommen worden, zum Teil sind sie nur unwesentlich verändert worden. Es wäre sinnvoll gewesen, in den Begründungen jeweils auf die volle oder teilweise Übernahme der vorhandenen Vorschriften hinzuweisen.

2. § 1 - Zielvorgabe

Die Regelung in § 1 orientiert sich an der Zielvorgabe in § 1a AbfG. Damit ist diese Vorschrift nicht etwa nur eine entbehrliche Wiederholung, vielmehr wird hier die Rangfolge der Abfallstrategien auch im Verhältnis zu § 1a AbfG verdeutlicht. Durch § 1 des Entwurfs wird für jedermann einsichtig klargestellt, daß Abfälle

1. zu vermeiden sind und
2. soweit sie unvermeidbar sind, soweit wie möglich zu verwerten sind und
3. nur soweit sie unverwertbar sind, abgelagert werden dürfen.

Über die an § 1a AbfG orientierte Rangfolge hinaus enthält § 1 des Entwurfs das noch weitergehende Postulat, daß bestimmte Anforderungen an die Ablagerung zu stellen sind; danach muß die Ablagerung umweltunschädlich vorgenommen werden. Diese Anforderung ist aus Umweltschutzgründen sicher erfreulich, birgt aber die Gefahr in sich, daß Gerichte in Zukunft das Maß der Umweltunschädlichkeit in Rechtsstreitigkeiten (z.B. in Genehmigungsverfahren nach § 7 AbfG oder § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz) selbst bestimmen. Es ist daher zu empfehlen, § 1 am Ende um die Anforderung an die Umweltschädlichkeit, entweder entsprechend den allge-

meinen Regeln der Technik oder, wenn man die Anforderungen hochschrauben will, an den Stand der Technik zu ergänzen.

3. § 2 - Beratung, Getrennthaltung

- a) Die beiden Absätze des § 2 haben zueinander keinen sachlichen Bezug. Aus systematischen Gründen sind daher beide Regelungen als eigenständige Normen zu konzipieren und voneinander zu trennen.
- b) Gegen die Installierung einer Beratungspflicht über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und Abfallverwertung auch zu Lasten der nicht entsorgungspflichtigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestehen erhebliche Bedenken:
- aa) Eine Beratungspflicht kann sinnvollerweise nur innerhalb der eigenen Sachkompetenz erfolgen. Die Beratungsgegenstände der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind aber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Hinblick auf § 5 I des Entwurfs des LAbfG NW gerade nicht zugewiesen worden. Eine Beratung über einen Bereich, der von einem anderen Rechtsträger erfüllt wird, kann von den Gemeinden nicht geleistet werden.
- bb) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden fehlt dazu auch die eigene Sachkunde. Sie können diese fehlende Sachkunde auch nicht durch Erfahrung erlangen, da die Entsorgung über das schlichte Einsammeln und Befördern hinaus nicht von ihnen abgedeckt wird. Bei dieser Lage würde sich eine nicht kalkulierbare Gefährdung durch eine Haftung über § 839 BGB zu Lasten der Gemeinden ergeben.
- cc) Die Kommunen sind mit der Beratungspflicht auch finanziell überfordert. Da diese Kosten sicher nicht über den Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaft abgerechnet werden können, müßten sie aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden. Dies erscheint ohne Ausgleich unzumutbar.
- dd) Es ist auch nicht klar, wie dieser Beratungsdienst tatsächlich organisiert werden sollte. Nach dem Kostenblatt (Begründung des Entwurfs unter C S. 11) geht die Landesregierung selbst davon aus, daß für die Wahrnehmung der Beratungsaufgabe 1 Bediensteter für etwa 300 000 Einw. benötigt wird. Damit wird klar, daß vernünftigerweise diese Beratungsaufgabe nur auf Kreisebene von einem Bediensteten erbracht werden kann. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind daher aus der - der Sache nach unzweifelhaft sinnvollen - Beratungstätigkeit als Pflichtaufgabe herauszunehmen. Soweit die Kommune diese Aufgaben freiwillig aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernimmt - wie dies durch die Umweltreferenten teilweise im Bereich der kreisangehörigen Gemeinden bereits geschieht, sollte daran nichts geändert werden.
- c) Die Regelung in § 2 Abs. 2 ist unklar. Sie ist offenbar aus dem Blickwinkel der kreisfreien Städte konzipiert worden, bei denen die unmittelbare Zuständigkeit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde gegenüber dem Bürger gegeben ist. Aus der Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bedarf diese Regelung zwingend einer Ergänzung.
- § 2 Abs. 2 kann dem Inhalt nach und wie sich auch aus der entsprechenden Regelung in § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs ergibt, lediglich das Verlangen gegenüber dem einzelnen Bürger zum Gegenstand haben. Wenn dies richtig ist, fehlt aber eine Rechtsgrundlage für die für die Einsammlung von Abfällen zuständigen kreisangehörigen Gemeinden,

da diese nicht untere Abfallwirtschaftsbehörde sind. Es erscheint daher eine Klarstellung insoweit geboten, daß im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Städte die untere Abfallwirtschaftsbehörde das Verlangen nach § 2 Abs. 2 aussprechen kann und daß dies für den Bereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Kommune selbst sein kann. Ohne eine Klarstellung in § 2 Abs. 2 würde die kreisangehörige einsammlungspflichtige Gemeinde das Verlangen gegenüber dem Bürger nicht durchsetzen können.

- d) Die Einschränkung in § 2 Abs. 2 am Ende sollte überdacht werden. Das Verlangen zur Getrennthaltung kann nach dieser Regelung nur dann ausgesprochen werden, wenn dadurch für bestimmte Abfallarten vorgesehene Entsorgungsanlagen genutzt werden können. Es ist zweifelhaft, ob Papier- oder Glasfabriken als solche Entsorgungsanlagen angesehen werden können, bei denen insbesondere ein Verlangen nach § 2 Abs. 2 in Betracht kommt. Bei einer engen Auslegung würde der Begriff "Entsorgungsanlage" dem Verlangen zur Getrennthaltung entgegenstehen. Hier wäre eine Abhilfe notwendig.
- e) Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Regelungen zur Duldung von Maßnahmen zur Sammlung von wiederverwertbaren Stoffen (wie z.B. Aufstellung von Sammelcontainern in ausreichender Stückzahl) zu schaffen. Dadurch würde eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, den Bürger auf die Nutzung dieser Entsorgungswege zu verpflichten und so die Ziele des § 1 zu verwirklichen.

4. § 3 - Abfallwirtschaftliche Belange

In der Sache ist es durchaus sinnvoll, den Einsatz von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern aus Recyclingprodukten zu fördern. Durch die in § 3 getroffene Regelung geht der Gesetzgeber aber über eine bloße Empfehlung hinaus und bindet den kommunalen Raum durch die "Soll-Vorschrift" in erheblichem Umfang. Dies ist im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung problematisch. Es reicht angesichts des im kommunalen Bereich fest verankerten Verantwortungsbewußtseins für den Umweltschutz völlig aus, wenn insoweit ein bloßer Programmsatz geschaffen wird, der keine Bindung enthält.

5. § 4 - Grundlagen der Abfallwirtschaft

In § 4 IV werden die Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Verlangen dem Landesamt für Wasser und Abfall und sonstigen Behörden ihnen bekannte abfallwirtschaftliche und für die Abfallwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen. Soweit in Abs. 4 nur eine Datenübermittlungspflicht zu sehen ist, kann dies akzeptiert werden. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift dürfte von einer solchen Auslegung zur bloßen Datenübermittlung auch auszugehen sein. Mit dieser Datenübermittlung darf jedoch keine Datensammlungspflicht verbunden sein, weil dies eine erhebliche Belastung zu Lasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden darstellen würde, die auch mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Dies zu leisten sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht in der Lage.

6. § 5 - Abfallbeförderungspflicht

§ 5 II regelt die sachliche Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Einsammlung und Beförderung des in ihrem Gebiet angefallenen Abfalls.

Neben diesen ausdrücklich zugewiesenen sachlichen Zuständigkeiten für die Einsammlung und Beförderung von Abfall übernehmen die Kommunen häu-

fig auch - freiwillig - im Rahmen kommunaler Sammelstellen die Übernahme von Problemabfällen, deren Entsorgung gem. § 3 III AbfG von den Kreisen ausgeschlossen worden ist. Diese kommunalen Sammelstellen oder auch die aufgestellten Sammelbehälter dienen in besonderem Maße dem Umweltschutz, weil sie verhindern, daß Bürger ihre Problemabfälle umweltschädlich und unzulässigerweise entweder dem Hausmüll beifügen oder in das Abwasser einleiten. Um solche Gefahren für die Umwelt mit ungeahnten Auswirkungen zu verhindern, müssen solche Sammelstellen für den Bürger kostenlos betrieben werden. Dies gilt in gleichem Maße für die von vielen Gemeinden durchgeführten Sondersammlungen von Grünabfällen zum Zwecke der Kompostierung. Es ist nicht einsichtig, daß die Kommune alle diese Maßnahmen im Rahmen der Abfallwirtschaft aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken hat, vielmehr ist es sinnvoll, die Kosten hierfür in die allgemeine Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallwirtschaft einfließen zu lassen. Die Einbeziehung dieser Kosten in die Gebührenbedarfsberechnung ist jedoch nicht unproblematisch. Aus Gründen der Klarstellung wäre es daher angebracht, in § 5 II LAbfG eine Erweiterung dahingehend vorzunehmen, daß das Vorhalten von kommunalen Sammelstellen oder das Aufstellen von Sammelbehältern ungeachtet der dafür einzuholenden sondergesetzlichen Genehmigungen sowie die Durchführung von Sondersammlungen für Grünabfälle zum Zwecke der Kompostierung dann in die Kompetenz der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch freiwillige Übernahme fallen, wenn der Kreis dem zustimmt. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß die primäre sachliche Zuständigkeit des entsorgungspflichtigen Kreises nicht umgangen wird, weil dieser zustimmen muß, andererseits wird die Kompetenz der Gemeinde um diesen Aufgabenbereich erweitert, so daß im Zusammenhang mit der notwendigen Änderung des § 9 (vgl. die dortige Stellungnahme) des Entwurfs die Übernahme in die Gebührenbedarfsberechnung möglich wird.

7. § 5 Abs. 3 - Abfallwirtschaftskonzepte

Die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten für das Gebiet der kreisfreien Städte und Kreise unter Beachtung der Abfallentsorgungspläne der Regierungspräsidenten ist notwendig, um entsprechende Vorgaben für die Entsorgung gegenüber den nur einsammlungs- und beförderungspflichtigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden verbindlich machen zu können. Die gesetzliche Regelung in § 5 III des Entwurfs ist daher eine zwingende Notwendigkeit.

Die Ausgestaltung des Zustandekommens der Abfallwirtschaftskonzepte im einzelnen stößt dagegen auf Bedenken. Durch die Verbindlichkeit dieser Konzepte werden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erheblich in ihrem abfallrelevanten Verhalten tangiert. Die Auswirkungen für die Bürger sind u.U. sehr bedeutsam und weittragend, und zwar nicht nur in finanzieller Hinsicht. Es ist daher ein legitimes Anliegen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die gemeindlichen Interessen bei der Aufstellung dieser Pläne gesichert mit einzubringen. Mit einem bloß formalen Anhörungsrecht der Gemeinden kann von einer solchen Sicherung jedoch keine Rede sein. Die Mitwirkung des kommunalen Raumes muß so verfestigt werden, daß sie bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftskonzepte ein echtes Beteiligungsrecht haben, das ihnen die Möglichkeit gibt, nicht hinnehmbare Regelungen in diesen Konzepten überprüfen zu lassen. Es ist daher geboten, die Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftskonzepte i.S. einer echten Beteiligung zu verstärken.

Bei der Aufstellung der Abfallentsorgungspläne durch die Regierungspräsidenten sind ebenfalls kommunale Interessen berührt. Hier greift der Entwurf in § 17 I 2 folgerichtig zu der Lösung der Beteiligung. Es ist

nicht einleuchtend, warum die Kommunen bei der Aufstellung der Abfallentwicklungspläne zu beteiligen sind, während die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne lediglich angehört werden sollen, wie es § 5 III vorsieht. Sowohl aus systematischen wie auch aus sachlichen Gründen ist hier eine gleichgewichtige Mitwirkung i.S. einer echten Beteiligung erforderlich.

8. § 7 - Übertragung

Die Möglichkeit zur Übertragung von Entsorgungspflichten auf andere Körperschaften, wie es § 7 I des Entwurfs vorsieht, ist sicher sachgerecht. Bei einer wörtlichen Anwendung der Regelung in § 7 dürfte es allerdings zu Schwierigkeiten kommen. Da § 7 I des Entwurfs bei der Übertragungsmöglichkeit an die "Entsorgungspflicht" anknüpft, muß man unter Berücksichtigung des § 5 I des Entwurfs davon ausgehen, daß allein die kreisfreien Städte und Kreise als entsorgungspflichtige Körperschaften als befugt angesehen werden können, von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Diese an § 5 des Entwurfs orientierte Übertragung der Entsorgungspflicht ist aber zu eng. Es muß klargestellt werden, daß auch die nicht entsorgungspflichtigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden ggf. von der Übertragungsmöglichkeit in § 7 I des Entwurfs erfaßt werden, und zwar im Umfang ihrer Zuständigkeit.

9. § 9 - Satzung

- a) Wie bereits zu § 5 erörtert, fehlt eine gesetzliche Kompetenz der Städte und Gemeinden zur Unterhaltung der kommunalen Sammelstellen, dem Aufstellen von Sammelbehältern und auch für das Sammeln von Grünabfällen zum Zwecke der Kompostierung. Insbesondere die Einsammlung von Grünabfällen zum Zwecke der Kompostierung bedarf einer eindeutigen gesetzlichen Regelung. Die Einsammlung von Grünabfällen außerhalb der regulären Abfallabfuhr ist eine sinnvolle Aufgabe, um Deponieraum zu schonen. Diese Strategie stößt aber nur dann auf Akzeptanz bei den Bürgern, wenn sie im Einzelfall nicht mit besonderen Kosten verbunden ist. Es besteht daher ein Bedürfnis, Kosten für eine separate Einsammlung von Grünabfällen zum Zwecke der Kompostierung in die allgemeine Abfallgebührenbedarfsberechnung mit hineinzunehmen. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage sehr zweifelhaft. Die Müllabfuhr wird als Gegenleistung für die Abfallentsorgung eines Grundstücks erhoben und entsteht nur, wenn die Leistung der Gemeinde tatsächlich in Anspruch genommen wird. Kommunale Sammelstellen usw. werden aber nicht von allen Bürgern in Anspruch genommen. Zwar kommt auch ihnen auf Dauer zugute, daß die getrennte Erfassung u.a. durch Schonung von Deponievolumen zur Senkung der Gesamtentsorgungskosten beiträgt. Es erscheint jedoch zweifelhaft, hieraus schon eine Inanspruchnahme auch durch diejenigen zu sehen, die ihre Abfälle nicht zu den Sammelstellen bringen.

Um der Gemeinde Gelgenheit zu geben, die Kosten in die Gebührenbedarfsberechnung in rechtlich unbedenklicher Weise einzubeziehen und um damit zu einer für den Umweltschutz günstigen Regelung zu kommen, erscheint es notwendig, eine gesetzliche Fiktion zu schaffen, wie sie sich bereits in § 3 Straßenreinigungsgesetz in vergleichbarer Form findet. Man könnte im Zusammenhang mit § 9 die Städte und Gemeinden legitimieren, für die Unterhaltung der kommunalen Sammelstellen, der Sammelbehälter und zur Durchführung von Sonderabfuhr von Grünabfällen eine Gebühr von allen Bürgern zu verlangen, die dem Anschluß- und Benutzungszwang im Abfallbereich unterliegen. Auf diese Art und Weise wäre eher gewährleistet, die zusätzlich anfallenden Kosten tatsächlich in den Gebührenhaushalt der Abfallbeseitigung einfließen zu lassen.

- b) Im Rahmen des § 9 Abs. 1 wäre außerdem eine Definition des Begriffs nützlich, wann Abfälle als angefallen gelten. Diese Definition ist ohne entsprechende gesetzliche Regelung in den Satzungen vorzunehmen und kann dadurch zu unterschiedlichen Regelungen führen. Mit einer gesetzlichen Definition könnten u.U. umfangreiche Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.
- c) In Abfallsatzungen können nach § 4 Abs. 2 GO NW vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Nach § 17 Abs. 1 OWiG beträgt die Geldbuße mindestens 5,-- DM und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1 000,-- DM. Eine gesetzliche Regelung hierzu existiert nicht, so daß Verstöße gegen Abfallbeseitigungssatzungen höchstens mit einer Geldbuße von 1 000,-- DM geahndet werden können. Dieser Betrag ist - im Hinblick auf die möglichen Schäden und den denkbaren Unrechtsgehalt - zu niedrig. In das Landesabfallgesetz sollte daher eine Rechtsgrundlage aufgenommen werden, die es den Kommunen ermöglicht, bei Verstößen gegen Abfallsatzungen Bußgelder bis zu 100 000,-- DM zu verhängen.

10. § 10 - Lizenz

Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Lizenzerteilung sind jedoch Bedenken anzumelden. Nach § 10 II werden lediglich objektive Voraussetzungen aufgestellt i.S. einer Bedürfnisprüfung. Der Entwurf des Landesabfallgesetzes sieht demgegenüber keine subjektiven Voraussetzungen für die Lizenznehmer selbst vor. Da das Lizenzmodell von der primär staatlichen Abfallentsorgung ausgeht, die über die Lizenz auf die Privatwirtschaft delegiert wird, müßte andererseits sichergestellt werden, daß die private Wirtschaft diese an sich staatliche Aufgabe mit derselben Zuverlässigkeit erfüllt. Von daher drängt es sich auf, auch subjektive Anforderungen, also Anforderungen an die Sachkunde der Lizenznehmer zu stellen. Diese subjektiven Zugangsvoraussetzungen wären mit Art. 12 GG in Anwendung der Rechtsprechung des BVerfG zum Apothekenurteil sicher rechtlich zulässig, da das Verbandsmodell selbst sogar objektive Berufsschranken für möglich erachtet.

Aus einer Mitgliedsstadt ist folgende Möglichkeit an uns herangetragen worden, die überdacht werden sollte:

Sollte sich in einer Kommune ergeben, daß kompostfähige Materialien getrennt über Container oder sonst eingesammelt werden, könnte der Kreis möglicherweise die Beseitigung solcher grünen Abfälle nach § 3 Abs. 3 AbfG ausschließen. In diesem Falle wäre die Einsammlung und Kompostierung des wiederverwertbaren Abfalls eine Maßnahme, die die Lizenzpflicht nach § 10 auslösen würde. Dies ist sicher ein untragbares Ergebnis.

11. § 13 ff. - Gebührenfestsetzung

Da die Landesregierung davon ausgeht, daß das Lizenzentgelt eine Gebühr im Rechtssinne darstellt, bedarf es an sich nicht der differenzierten Regelung der §§ 13 und 14 des Entwurfs. Vielmehr könnte insoweit im wesentlichen auf die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes verwiesen werden. Dies würde der Einheitlichkeit des Gebührenrechts dienen.

12. § 15 - Zweckbindung

- a) Nach der Zielvorstellung des Entwurfs soll das Lizenzaufkommen u.a. für die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus solchen Altlasten ein-

gesetzt werden, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme oder im Vorgriff auf die spätere Feststellung einer Ordnungspflicht durchgeführt werden. Damit schränkt § 15 des Entwurfs den Umfang der Einsatzmöglichkeiten des Lizenzentgeltes ein und gefördert werden können aus dem Lizenzaufkommen nicht die Sanierungsfälle, bei denen die Gemeinden kontaminierte Grundstücke zum Zwecke der Sanierung zwischenerworben haben. In all diesen Fällen würde nämlich die Gemeinde als Zustandsstörerin selbst polizeipflichtig sein, so daß weder ein Fall der Ersatzvornahme noch ein Fall des Vorgriffs auf die spätere Feststellung einer Ordnungspflicht anzunehmen wäre. Es ist aber sinnvoll, auch solche Vorhaben der Kommunen aus dem Lizenzaufkommen zu fördern.

- b) Nach § 15 I 2 sollen die Verwaltungskosten vorab vom Lizenzaufkommen abgezogen werden. Der Verwaltungsaufwand, der mit der Erteilung der Sonderabfall-Lizenzen verbunden ist, entsteht aus Gründen der Daseinsvorsorge für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf dem besonders schwierigen Bereich der Abfälle nach § 3 III AbfG. Diese Kosten dienen damit der Funktionstüchtigkeit des Abfallsystems insgesamt und sollten daher nicht vom Lizenzaufkommen abgezogen werden.
- c) Aus Gründen der Klarstellung sollte § 15 II nach dem Wort "unterliegen" um das Wort "auch" ergänzt werden. § 15 II ist nämlich eine bloße Erweiterung der bereits grundsätzlich in § 15 I konzipierten Zweckbindung.

13. § 21 - Genehmigung

Die Begründung zu § 21 über die Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen stimmt nicht mit der Gesetzesfassung überein. § 21 des Entwurfs übernimmt nämlich nur teilweise die alte Fassung des § 13 LAbfG; § 13 II der alten Fassung findet in dem Entwurf keinen Niederschlag mehr. Die Begründung zu § 21 auf S. 44 geht demgegenüber noch von einem Abs. 2 aus, in dem geregelt ist, daß Anforderungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, unberührt bleiben sollen.

Aus Gründen der Klarstellung erscheint es sinnvoll, die Regelung in § 13 II a.F. auch für das neue LAbfG zu übernehmen. Damit wird klargestellt, daß ggf. ergänzende Genehmigungen nach wasser- und abwasserrechtlichen Vorschriften einzuholen sind. Auch wenn diese Regelung nur deklaratorischen Charakter hat, so ist deren Übernahme dennoch sinnvoll.

Bei der Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen sollten neben dem Plan des Vorhabens auch die angestellten Ermittlungen für Alternativlösungen mit eingebunden werden. Damit würde auch den Anforderungen der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

14. § 24 - Schlußabnahme

In § 24 ist angeordnet, daß für die abfalltechnische Überwachung und insbesondere für die Schlußabnahme von Abfallentsorgungsanlagen das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zuständig sein soll. Es sollte zumindest in der Begründung dargelegt werden, warum für diese Maßnahmen nicht die Obere Abfallwirtschaftsbehörde entsprechend dem Behördenaufbau in § 34 des Entwurfs für zuständig erklärt werden kann.

15. § 28 - Altlastenbegriff

In § 28 II wird eine dreifache Unterteilung des Begriffs Altablagerungen vorgenommen. Dies ist nicht einsichtig, da der Unterfall des § 28

II Nr. 2 des Entwurfs bereits von Nr. 1 miterfaßt ist. § 28 II Nr. 1 umfaßt nämlich sämtliche Anlagen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie zum Ablagern von Abfällen genutzt worden sind und § 28 II Nr. 3 stellt auf sonstige stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen ab. Ein darüber hinausgehender Anwendungsbereich für § 28 II Nr. 2 ist nicht ersichtlich.

In § 28 III Nr. 2 werden Grundstücke, die mit bestimmten Stoffen belastet sind, aus dem Altstandortbegriff herausgenommen. Insbesondere für feste Stoffe aus oberirdischen Gewässern vermag diese Regelung nicht zu überzeugen. So geht z.B. vom Hafenschlick wegen der besonderen Kontamination eine erhebliche Gefährdung aus. Das Gefahrenpotential aus solchen Ablagerungen ist mit den Gefahren aus den Altstandorten i.S. von § 28 III Nr. 1 des Entwurfs durchaus vergleichbar.

16. §§ 29 ff. - Altlastenerhebungen

- a) Zu den §§ 29 - 32 ist generell anzumerken, daß die teilweise ins Detail gehende Einzelregelungen zur Erhebung von Daten über Altlasten nicht zwingend Bestandteil des Abfallgesetzes sein müssen. Durch eine Beschränkung auf den generellen Rahmen würde das Landesabfallgesetz insoweit klarer und überschaubarer bleiben und nicht mit Einzelheiten überlastet werden. So ist ausreichend, sich in § 29 II 3 statt der Ziffern 1 - 7 auf den generellen Rahmen in Ziff. 7 unter Streichung des Wortes "sonstigen" zu beschränken. Die Regelungen in §§ 30 und 32 sind im Rahmen des Landesabfallgesetzes entbehrlich, dies gilt im wesentlichen auch für die Details in § 31. Statt dieser differenzierten Regelung sollte eine Ermächtigung zur Führung eines Altlastenkatasters durch Rechtsverordnung eingeführt werden. Im übrigen ist es fraglich, ob eine doppelte Katasterführung einmal bei der Abfallwirtschaftsbehörde und einmal beim Landesoberbergamt sinnvoll ist.
- b) Im Rahmen des § 31, der Vorschrift über die Katasterführung, ist demgegenüber nicht vorgesehen, Verdachtsflächen besonders kenntlich zu machen, wenn erwiesen ist, daß sie keine Altlasten darstellen.

Wie in vielen Einzelfällen erkennbar ist, wird der Wert eines Grundstücks bereits dadurch erheblich beeinträchtigt, daß es sich um eine vermeintliche Altlast handelt. Demnach führt allein die Aufnahme eines Grundstücks in das Altlastenkataster zu einer erheblichen wirtschaftlichen Einbuße des Eigentümers infolge der Wertminderung auf dem Markt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen entweder eine Gefährdungsabschätzung dazu führt, daß es sich bei diesem Grundstück nicht um eine Altlast handelt oder auch in den Fällen, in denen eine Sanierung zu einer vollständigen Regenerierung mit dem Ergebnis führt, daß das Grundstück keine Gefahren mehr für die Umwelt aufweist. In beiden Fällen wird man sicher nicht darauf verzichten können, die bislang erzielten Erkenntnisse aus dem Kataster zu entfernen, weil diese Daten möglicherweise in vielfacher Hinsicht verwertbar bleiben müssen. Andererseits muß aber in diesen Fällen sichergestellt werden, daß die wirtschaftlichen Nachteile durch die Aufnahme in das Kataster soweit wie möglich beseitigt werden. Es sollte dann jedenfalls auch im Kataster ausdrücklich kenntlich gemacht werden, daß von einem im Kataster aufgenommenen Altstandort oder einer aufgenommenen Altablagerung keine Gefährdung mehr ausgeht und das Grundstück in wirtschaftlicher Hinsicht einem Grundstück vergleichbar ist, das nicht im Kataster geführt wird.

- c) In § 30 des Entwurfs wird die Aufgabe des LWA und des STAWA begründet, die fachlichen Grundlagen für die Erforschung und Abwehr von Ge-

fahren zu erarbeiten und ferner den Stand der für die Gefahrenabwehr gegenüber Altlasten bedeutsamen Technik zu ermitteln. Bei einer engen Auslegung fällt unter diese Aufgabe nicht, Richtwerte für die Sanierung zu erarbeiten. Eine solche Aufgabe ist aber sinnvoll. Selbst wenn eine Sanierung immer nur von einer Einzelfallentscheidung abhängig gemacht werden kann und sich insbesondere auch an einem konkreten Sanierungsziel orientieren muß, so ist nicht zu verkennen, daß andererseits Richtwerte eine sachgerechte Hilfe bei der Gefährdungsabschätzung darstellen. Sie versetzen insbesondere die Ordnungsbehörden bei der Beurteilung der Gefahrenlage besser in den Stand, mit dem Problem der Altlasten fertig zu werden. Dabei ist diese Hilfe insbesondere für die kreisangehörigen kleinen Gemeinden erforderlich, die zwar über das Ordnungsbehördengesetz für die Gefahrenabwehr auch bei Altlasten sachlich zuständig bleiben, die aber ohne die Hilfe von Richtwerten wegen des Fehlens von personellen und sächlichen Mitteln außerstande sind, dieser Aufgabe auch nur einigermaßen sachgerecht nachkommen zu können.

- d) In § 29 Abs. 3 ist die Mitteilungspflicht der katasterführenden Behörde geregelt. Hier sollte deutlicher hervorgehoben werden, daß den katasterführenden Behörden bei Anforderung eine entsprechende Übermittlungspflicht obliegt.

17. § 33 - Altdeponien

Diese Vorschrift entspricht dem alten § 15 LAbfG. Trotz der unveränderten Übernahme in das neue LAbfG bestehen erhebliche Bedenken, den Gemeinden die Verantwortlichkeit für die Rekultivierung und Gefahrenbeseitigung bei Altdeponien aufzuerlegen:

- a) Diese Vorschrift, die die Gemeinden für verantwortlich erklärt, ist von der Sache systemwidrig. Den Gemeinden fehlt es an den tatsächlichen Möglichkeiten, sachgerecht Altdeponien zu rekultivieren und für eine Gefahrenbeseitigung zu sorgen. Auch die personellen Möglichkeiten sind ebenso beschränkt wie die finanziellen Mittel der Gemeinden, die mit dieser Aufgabe völlig überfordert sind.

Da die kreisfreien Städte und Kreise für den angefallenen Abfall entsorgungspflichtig sind, sind die Gemeinden auch von der technischen Entwicklung auf dem Abfallsektor abgeschnitten. Sie können kaum mit den allgemeinen Regeln der Technik, noch viel weniger mit dem Stand der Technik mithalten, weil es ihnen in diesem Bereich an der erforderlichen sachlichen Zuständigkeit fehlt und sie daher auch nicht einen Apparat aufbauen und vorhalten können. Für die Zukunft wird die Schere zu dem technischen Stand der entsorgungspflichtigen Körperschaft auf Kreisebene und den Gemeinden immer größer, so daß es aus sachlichen Gründen geboten ist, die Gemeinden um die Verantwortlichkeit bei den Altdeponien zu entlasten.

- b) Auch rechtlich ist die Verantwortlichkeit der Gemeinden systemwidrig. Für die Gefahrenabwehr, die in § 33 ebenfalls von den Aufgaben der Gemeinden erfaßt wird, soll nach §§ 34, 35 aus gutem Grunde die kreisfreie Stadt bzw. der Kreis als Sonderordnungsbehörde zuständig sein. Dieser richtigen Konzeption liegt die Erkenntnis zugrunde, daß die größere Einheit der kreisfreien Stadt bzw. des Kreises in wesentlich besserem Maße mit dem immer schwieriger werdenden Problem der Abfalldeponien befaßt werden muß. Konsequenterweise kann man dann aber nicht den eigentlich noch viel brisanteren Teilbereich der Gefahrenabwehr bei Altdeponien aus der sachlichen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Kreise ausgliedern und den Gemeinden auferlegen.

- c) Schließlich würden die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen mit der Regelung in § 33 ein Sonderopfer im Verhältnis zu anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland tragen müssen; dies erscheint ebenfalls bedenklich.

Da sich § 10 II AbfG keine Rückwirkung beimißt, ist die Sanierung von Altdeponien, die vor Inkrafttreten des AbfG stillgelegt worden sind, durch das AbfG selbst nicht geregelt. Andererseits ist anerkannt, daß das AbfG insoweit keine abschließende Regelung enthält und daß es den Ländern nicht verwehrt ist, in bezug auf Altdeponien von dem allgemeinen Ordnungsrecht abweichende Sonderregelungen zu erlassen. Von dieser Möglichkeit ergänzender Regelungen haben auch eine Reihe von Ländern in der Zwischenzeit Gebrauch gemacht. In Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Bayern existiert eine dem § 15 LABfG NW a.F. und § 33 des Entwurfs entsprechende Regelung in den Landesabfallgesetzen, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, daß in all diesen Fällen nicht die Gemeinden, sondern vielmehr die Landkreise und kreisfreien Städte zur Rekultivierung verpflichtet sind, vgl. § 17 III Hess.Abfg, §§ 4, 5 Nds.AGAbfg, § 11 III LABfG Rheinland-Pfalz, Art. 14 Bay.Abfg. Demnach ist das Land Nordrhein-Westfalen das einzige Land, das im Rahmen einer abfallrechtlichen Sonderregelung auf Landesebene die von der Sache dazu kaum geeigneten kreisangehörigen Gemeinden in die Pflicht nimmt.

18. Kostenblatt

Bei der Begründung des Kostenblattes zu Ziff. 3 wird davon ausgegangen, daß für die Wahrnehmung der Beratungspflicht für etwa 300 000 Einw. ein Bediensteter des gehobenen Dienstes benötigt wird. Nach den Erfahrungen aus unserem Verbandsbereich dürfte die Zahl nicht realistisch sein, vielmehr ist von einem höheren Personaleinsatz auszugehen.

III. Zum Entwurf des Verbandsgesetzes im einzelnen:

1. § 2 Aufgaben des Verbandes

- a) Der Verband hat nach der gesetzlichen Struktur keine Kompetenz bei Zwischenerwerb eines kontaminierten Grundstücks durch die Gemeinde zum Zwecke der Sanierung. Um diesen Gegenstand sollte die sachliche Zuständigkeit des Verbandes erweitert werden.
- b) Das Verhältnis zur Ordnungsbehörde bleibt unklar:
- aa) Zwar ist in § 2 II 1 davon die Rede, daß der Verband "unbeschadet ... Maßnahmen der Gefahrenabwehr" zu erfüllen hat. Daraus kann aber kein eindeutiger Schluß gezogen werden, denn: In § 2 III ELAbfG wird das Ordnungsrecht durch die Maßnahmen des Verbandes unmittelbar tangiert, da die ursprüngliche Ordnungspflicht in eine Geldleistungspflicht umgewandelt wird. Insoweit wird in die rechtliche Stellung der Ordnungsbehörde eingegriffen. Jedenfalls ist das Ordnungsrecht durch die Tätigkeit des Verbandes unmittelbar betroffen.
- bb) Wenn denn die Verantwortlichkeit der Ordnungsbehörde wirklich "unbeschadet" bleiben soll, dann muß die Ordnungsbehörde auch die konkrete Gefahrenbeseitigung steuern können. Einflußmöglichkeiten der Ordnungsbehörde auf die Sanierung durch den Verband sind jedoch im Verbandsgesetz nicht vorgesehen.
- cc) Als bessere Lösung erscheint folgender Weg: Da der Verband immer nur über eine Initiative der Kommunen tätig wird, die ihren Sa-

nierungsbedarf anmelden muß, verschlägt es nichts, dem Verband für die an sich gezogenen Aufgaben dann auch konsequenterweise als Sonderordnungsbehörde die Befugnisse aus dem OBG zuzubilligen unter Entlastung der allgemeinen Ordnungsbehörde; dies wäre eine klare Kompetenzaufteilung.

- c) Der in § 2 III geregelte Vorteilsausgleich gehört systematisch in das LAbfG und nicht so sehr in die gesetzlichen Regelungen über die Verbandserrichtung. Geeignet wäre die Aufnahme in die §§ 28 - 33 (Sanierungsabschnitt).
- d) Die Vorteilsausgleichsregelung ist darüber hinaus in der Sache problematisch. In der Regel wird in den vom Verband übernommenen Sanierungsfällen (bei Ersatzvornahme) kein leistungsfähiger ordnungsrechtlich verantwortlicher Eigentümer vorhanden sein.

In den Fällen, wo ein solventer Eigentümer existiert, kann dieser nach OBG ohnehin für die Kosten der Gefahrenbeseitigung herangezogen werden. Soweit in diesen - wenigen - Fällen die Sanierung über die bloße Gefahrenbeseitigung hinausgeht und zusätzliche Sanierungskosten anfallen, die die Gefahrenbeseitigungskosten übersteigen, wird es sich in aller Regel um Fälle der aufgedrängten Bereicherung handeln. Dann aber ist eine Vorteilsausgleichung problematisch.

Besser ist daher: In den Fällen, wo ein Eigentümer herangezogen werden kann, sollte nur mit dessen Einverständnis und bei dessen Kostenübernahmeerklärung eine über eine Gefahrenbeseitigung hinausgehende Sanierung stattfinden.

2. § 3 - Maßnahmeplan

Der Aufstellung des Maßnahmeplanes - wohl durch den Vorstand nach § 20 II 3 - geht ein kompliziertes, unergiebiges Verfahren voraus. Dies erschwert die Festlegung der Prioritäten der Sanierungsmaßnahmen unnötig und schafft wiederum nur einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Hinzu kommt: Der Sinn der Kommission nach § 2 II ist unklar. Die für die Beurteilung notwendigen Kapazitäten sollte der Vorstand selbst haben. Daher spricht sich der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund für folgende Lösung aus:

Die Kommunen sollten ihren Bedarf unmittelbar beim Verband anmelden und dieser stellt sodann in eigener Verantwortung den Maßnahmeplan auf. Als Kontrollmechanismus ist die Anrufung des Widerspruchsausschusses sowohl durch die Kommunen als auch durch das Land vorzusehen (unter Erweiterung des § 36).

3. § 4 - Weitere Aufgaben

Der Verband kann das ihm kraft Gesetzes primär vorgeschriebene Aufgabenfeld erweitern, nach § 4 S. 2 auch um Maßnahmen der Abfallvermeidung. Dies erscheint nicht unproblematisch:

Wenn der Verband Maßnahmen zur Abfallvermeidung entwickelt, dann beschneidet er damit die wirtschaftliche Grundlage eines Teils seiner Mitglieder. Dies entspricht zwar noch den Intentionen des AbfG, ist aber deshalb fragwürdig, weil er damit Rechte seiner Zwangsmitglieder beeinträchtigt. Dies dürfte mit der Rechtsprechung des BVerfG zur Zwangsmitgliedschaft unter dem Gesichtspunkt des Art. 2 GG kaum vereinbar sein.

4. § 7 - Satzung

Der Inhalt der Satzung ist zu eng gefaßt. Eine Reihe von Vorschriften über die konkrete Beitragszahlung wie z.B. Vorauszahlung, Zahlungszeit etc. könnte aus dem Gesetz in die Satzung übernommen werden und würde zu einer größeren Flexibilität führen.

5. § 14 - Delegierte

In § 14 III ist ausdrücklich zu gestatten, für die Wahl der Delegierten das Stimmrecht den kommunalen Spitzenverbänden zu übertragen. Eine Übertragung ist ohnehin schon vorgesehen, um die restlichen bei der Wahlversammlung sonst verlorengelassenen Einwohnerzahlen zu "retten". Die Übertragung des gesamten Stimmrechts ist sachlich geboten, um zu einer einheitlichen Interessenwahrnehmung zu kommen. Sie ist im übrigen bereits in vielfältigen Formen üblich, z.B. bei der Mitgliederversammlung des Gemeindeversicherungsverbandes.

6. § 22 - Geschäftsführer

Das Verbandsgesetz regelt nur den internen Vorgang der Wahl des Geschäftsführers. Wie diese Wahl dann umgesetzt wird, bleibt offen; unklar ist damit, welches Rechtsverhältnis auf den Geschäftsführer anzuwenden ist: privates Dienstvertragsrecht oder Beamtenrecht (Wahlbeamter)?

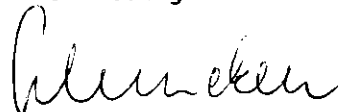
7. §§ 28, 29 - Beitragspflicht

Es muß gewährleistet sein, daß das Land seine Zuschüsse für die Altlastensanierung von ca. 40 Mio DM p.a. weiterhin leistet, und zwar nicht pauschal an den Verband, sondern diese Mittel müssen insbesondere für solche Kommunen eingesetzt werden, die entweder im Wege des "Zwischenerwerbs" oder sonst als Eigentümer nach Ordnungsrecht (Zustandsstörer) sanierungspflichtig sind.

8. § 36 - Widerspruchsausschuß

In Konsequenz zu den Überlegungen zu § 2 (unter 1 b 1) sollte die Zuständigkeit auf die Maßnahmepläne erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Dr. Schmeken)